



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

**OSZE-DOKUMENT ÜBER  
KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN**

Anmerkung: Dieses Dokument wurde in der 308. Plenarsitzung des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 24. November 2000 verabschiedet (siehe FSC.JOUR/314).

FSC.DOC/1/00  
24. November 2000

DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
PRÄAMBEL .....	1
I. ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE.....	2
II. BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: HERSTELLUNG, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG....	3
Einleitung .....	3
(A) Innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen .....	3
(B) Kennzeichnung von Kleinwaffen.....	3
(C) Registrierung .....	4
(D) Transparenzmaßnahmen.....	4
III. BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: GEMEINSAME AUSFUHRKRITERIEN UND AUSFUHR- KONTROLLEN .....	4
Einleitung .....	4
(A) Gemeinsame Ausfuhrkriterien .....	4
(B) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren.....	6
(C) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation .....	7
(D) Kontrolle über den internationalen Waffenhandel.....	8
(E) Verbesserung der Zusammenarbeit beim Vollzug.....	8
(F) Informationsaustausch und andere Transparenzmaßnahmen.....	9
IV. LAGERVERWALTUNG, REDUZIERUNG VON ÜBERSCHÜSSEN UND VERNICHTUNG .....	10
Einleitung .....	10
(A) Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Überschusses.....	10
(B) Verbesserung der Verwaltung und Sicherung staatlicher Lager .....	10
(C) Vernichtung und Deaktivierung .....	11
(D) Finanzielle und technische Hilfe .....	11
(E) Transparenzmaßnahmen.....	12
V. FRÜHWARNUNG, KONFLIKTVERHÜTUNG, KRISENBEWÄLTIGUNG UND KONFLIKTNACHSORGE.....	12
Einleitung .....	12
(A) Frühwarnung und Konfliktverhütung.....	12
(B) Konfliktnachsorge .....	13
(C) Verfahren für Beurteilungen und Empfehlungen.....	13
(D) Maßnahmen.....	13
(E) Lagerverwaltung und -reduzierung im Rahmen der Konfliktnachsorge.....	14
(F) Weitere Aufgaben .....	15
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	15

Anhang



## OSZE-DOKUMENT ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN

### PRÄAMBEL

1. Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE):
2. unter Hinweis auf das Lissabonner Dokument 1996, Beschluss Nr. 8/96 „Ein Rahmen für Rüstungskontrolle“, und den von ihren Staats- und Regierungschefs auf dem OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul im November 1999 bestätigten Beschluss Nr. 6/99 des Forums für Sicherheitskooperation der OSZE,
3. in Anerkennung der Notwendigkeit, Vertrauen und Sicherheit zwischen den Teilnehmerstaaten durch geeignete Maßnahmen gegen Kleinwaffen und leichte Waffen\* zu stärken, die für den militärischen Einsatz hergestellt oder entwickelt wurden (im Folgenden als „Kleinwaffen“ bezeichnet),
4. unter Hinweis auf die Fortschritte, die in anderen internationalen Gremien bei der Behandlung der mit Kleinwaffen zusammenhängenden Probleme erzielt wurden, und entschlossen, seitens der OSZE zu diesen Fortschritten beizutragen,
5. ferner in Anbetracht der Tatsache, dass die OSZE als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen einen wesentlichen Beitrag zu den laufenden Fortschritten leisten kann, die in den Vereinten Nationen zu allen Aspekten des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen erzielt werden,
6. haben beschlossen, die in den folgenden Abschnitten dargelegten Normen, Grundsätze und Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen.

---

\* Noch gibt es keine international vereinbarte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen. Dieses Dokument gilt für die nachstehend aufgeführten Waffenkategorien, ohne jedoch eine eventuell in Zukunft international vereinbarte Definition der Kleinwaffen und leichten Waffen vorwegzunehmen. Diese Kategorien können im Weiteren genauer abgegrenzt und unter Berücksichtigung etwaiger künftiger international vereinbarter Definitionen überarbeitet werden.

Für die Zwecke dieses Dokuments sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden. Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

## ABSCHNITT I: ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen Probleme darstellen, die zur Intensität und Dauer der meisten bewaffneten Konflikte in jüngster Zeit beigetragen haben. Sie geben der Völkergemeinschaft Anlass zu Besorgnis, da sie eine Bedrohung und Herausforderung für den Frieden darstellen und die Bemühungen um unteilbare und umfassende Sicherheit unterlaufen.
2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, sich dieser Probleme auf dem Wege der Zusammenarbeit und auf umfassende Weise anzunehmen. Entsprechend dem kooperativen Sicherheitskonzept der OSZE und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gremien vereinbaren sie, Normen, Grundsätze und Maßnahmen zu allen Aspekten dieser Frage zu erarbeiten. Dazu zählen die Herstellung und entsprechende Kennzeichnung von Kleinwaffen, ihre genaue und lückenlose Registrierung, Kriterien für die Ausfuhrkontrolle, Transparenz des Transfers (d. h. Einfuhren und Ausfuhren zu gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Zwecken) von Kleinwaffen durch wirkungsvolle innerstaatliche Bescheinigungen und Verfahren für die Aus- und Einfuhr. Alle diese Elemente sind für eine problemgerechte Reaktion ebenso wesentlich wie die ordnungsgemäße innerstaatliche Verwaltung und Absicherung von Lagern, ergänzt durch wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des weltweiten Überschusses an Kleinwaffen. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, das Problem der Kleinwaffen zum festen Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der OSZE in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge zu machen.
3. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich insbesondere,
  - (i) den unerlaubten Handel in all seinen Aspekten durch die Verabschiedung und Umsetzung innerstaatlicher Kontrollmaßnahmen für Kleinwaffen zu bekämpfen, unter anderem in Bezug auf deren Herstellung, entsprechende Kennzeichnung und genaue und lückenlose Registrierung (die beide die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen erleichtern), effiziente Mechanismen für Ausfuhrkontrolle, Grenzüberwachung und Zollabwicklung, sowie durch verstärkte Zusammenarbeit und intensiveren Informationsaustausch zwischen Exekutiv- und Zollbehörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene;
  - (ii) zur Reduzierung und Verhütung der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen beizutragen, unter Berücksichtigung der legitimen nationalen und kollektiven Verteidigungserfordernisse, der inneren Sicherheit und der Beteiligung an friedenserhaltenden Einsätzen gemäß der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise im Rahmen der OSZE;
  - (iii) gebührende Zurückhaltung zu üben und zu gewährleisten, dass Kleinwaffen nur im Rahmen der in Absatz 3 Ziffer ii erwähnten legitimen Verteidigungs- und Sicherheitsbedürfnisse sowie im Einklang mit den entsprechenden internationalen und regionalen Ausfuhrkriterien, wie sie insbesondere in dem vom Forum für Sicherheitskooperation am 25. November 1993 verabschiedeten OSZE-Dokument über Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen festgelegt sind, hergestellt, transferiert und in Besitz gehalten werden;
  - (iv) durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen Vertrauen, Sicherheit und Transparenz zu schaffen;

- (v) zu gewährleisten, dass sich die OSZE im Sinne ihres umfassenden Sicherheitsbegriffs in ihren entsprechenden Foren bei der Gesamtbeurteilung der Sicherheitssituation eines bestimmten Landes mit Bedenken im Zusammenhang mit dem Problem der Kleinwaffen befasst und dass sie praktische Maßnahmen ergreift, die diesbezüglich hilfreich sind;
- (vi) in Verbindung mit der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kombattanten nach Beendigung bewaffneter Konflikte geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen auszuarbeiten, einschließlich ihrer Einziehung, sicheren Lagerung und Vernichtung.

## ABSCHNITT II: BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: HERSTELLUNG, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

### Einleitung

1. Die Bekämpfung des unerlaubten Handels in all seinen Aspekten ist ein wichtiges Element jeder Aktion im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Problem der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen. Die innerstaatliche Kontrolle der Herstellung ist eine Grundvoraussetzung für die Bekämpfung des unerlaubten Handels. Darüber hinaus wird die ordnungsgemäße Kennzeichnung von Kleinwaffen, verbunden mit der genauen und lückenlosen Registrierung und dem in diesem Dokument skizzierten Informationsaustausch, den zuständigen Untersuchungsbehörden dabei helfen, unerlaubte Kleinwaffen zurückzuverfolgen und im Falle der Umlenkung eines legalen Transfers auf den illegalen Markt die Stelle ausfindig zu machen, an der die Umlenkung stattfand.

2. In diesem Abschnitt sind daher die Normen, Grundsätze und Maßnahmen betreffend die Herstellung, Kennzeichnung und die Registrierung von Kleinwaffen festgelegt.

#### (A) Innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, eine wirksame innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen durch die Erteilung, regelmäßige Überprüfung und Verlängerung von Herstellungslizenzen und -genehmigungen zu gewährleisten. Lizenzen und Genehmigungen sollten widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass die an der unerlaubten Produktion Beteiligten nach entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt werden können und auch tatsächlich verfolgt werden.

#### (B) Kennzeichnung von Kleinwaffen

1. Es obliegt zwar jedem einzelnen Teilnehmerstaat, die Art des Kennzeichnungssystems für Kleinwaffen festzulegen, die in seinem Hoheitsgebiet hergestellt oder benutzt werden, doch kommen die Teilnehmerstaaten überein, zu gewährleisten, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet nach dem 30. Juni 2001 hergestellten Kleinwaffen so gekennzeichnet werden, dass der Weg jeder einzelnen Kleinwaffe zurückverfolgt werden kann. Die Kennzeichnung sollte jene Angaben enthalten, die es den Untersuchungsbehörden ermöglichen, zumindest das Jahr und das Land der Herstellung, den Hersteller und die Seriennummer der Waffe festzustellen. Aus dieser Information ergibt sich eine eindeutige Kennzeichnung, anhand

deren jede einzelne Kleinwaffe identifiziert werden kann. Jede dieser Kennzeichnungen sollte dauerhaft sein und am Herstellungsort auf der Kleinwaffe angebracht werden. Die Teilnehmerstaaten werden auch soweit wie möglich und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs sicherstellen, dass alle unter ihrer Hoheitsgewalt außerhalb ihres Hoheitsgebiets hergestellten Kleinwaffen nach demselben Standard gekennzeichnet werden.

2. Darüber hinaus kommen die Teilnehmerstaaten überein, nicht gekennzeichnete Kleinwaffen, die gegebenenfalls bei der routinemäßigen Verwaltung ihrer Lager zum Vorschein kommen, zu vernichten, oder sie im Falle ihrer Indienststellung oder Ausfuhr zuvor mit einer Kennzeichnung zu versehen, die eine eindeutige Identifizierung der Kleinwaffe gestattet.

(C) Registrierung

1. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass umfassende und genaue Aufzeichnungen über ihre eigenen Kleinwaffenbestände sowie über die der Hersteller, Exporteure und Importeure von Kleinwaffen in ihrem Hoheitsgebiet geführt und so lange wie möglich aufbewahrt werden, um die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen zu verbessern.

(D) Transparenzmaßnahmen

1. Als vertrauensbildende Maßnahme und Hilfestellung für die zuständigen Behörden bei der Rückverfolgung unerlaubter Kleinwaffen kommen die Teilnehmerstaaten überein, bis 30. Juni 2001 einen Informationsaustausch über ihre bei der Herstellung beziehungsweise der Einfuhr von Kleinwaffen verwendeten innerstaatlichen Kennzeichnungssysteme durchzuführen. Sie werden darüber hinaus auch andere verfügbare Informationen über nationale Verfahren zur Kontrolle der Herstellung von Kleinwaffen austauschen. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass diese Informationen gegebenenfalls und wann immer nötig aktualisiert werden, um allen Veränderungen in ihren innerstaatlichen Kennzeichnungssystemen und ihren Verfahren zur Kontrolle der Herstellung Rechnung zu tragen.

**ABSCHNITT III: BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: GEMEINSAME AUSFUHRKRITERIEN UND AUSFUHRKONTROLLEN**

Einleitung

1. Die Festlegung und Umsetzung wirksamer Kriterien zur Regelung der Kleinwaffen-ausfuhr werden ebenso wie innerstaatliche Kontrollen betreffend die Ausfuhrbescheinigungen und Ausfuhrverfahren und die Tätigkeit internationaler Waffenhändler bei der Verwirklichung des gemeinsamen Zieles mithelfen, die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen zu verhindern. Auch die Zusammenarbeit im Bereich der Exekutive ist für die Bekämpfung des unerlaubten Handels unerlässlich. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, die ein verantwortungsvolles Verhalten beim Transfer von Kleinwaffen begünstigen und dadurch die Möglichkeiten einschränken, unerlaubten Handel zu betreiben.

(A) Gemeinsame Ausfuhrkriterien

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren folgende Kriterien zur Regelung der Ausfuhr von Kleinwaffen und der mit ihrer Entwicklung, Produktion, Erprobung und Aufrüstung ver-



bundenen Technologie; sie beruhen auf dem OSZE-Dokument über „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“.

2.(a) Jeder Teilnehmerstaat wird bei der Prüfung einer geplanten Ausfuhr von Kleinwaffen Folgendes berücksichtigen:

- (i) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Empfängerland;
- (ii) die innere Lage im Empfängerland und die regionale Situation in dessen Umgebung im Lichte bestehender Spannungen oder bewaffneter Konflikte;
- (iii) inwieweit das Empfängerland seine internationalen Verpflichtungen bisher einzuhalten pflegte, insbesondere bezüglich der Nichtanwendung von Gewalt und im Bereich der Nichtverbreitung oder in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, und inwieweit diejenigen völkerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die die Austragung eines bewaffneten Konfliktes regeln;
- (iv) die Art und die Kosten der zu transferierenden Waffen im Verhältnis zu den Gegebenheiten des Empfängerlandes, einschließlich dessen legitimer Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse und des Zieles, möglichst wenig menschliche und wirtschaftliche Ressourcen für Rüstungszwecke abzuzweigen;
- (v) die Erfordernisse des Empfängerlandes, die es befähigen, sein Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;
- (vi) die Frage, ob die Transfers zu einer geeigneten und verhältnismäßigen Reaktion des Empfängerlandes auf die militärischen Bedrohungen und die Bedrohungen der Sicherheit, denen es ausgesetzt ist, beitragen;
- (vii) die legitimen inneren Sicherheitsbedürfnisse des Empfängerlandes;
- (viii) die Erfordernisse des Empfängerlandes, die es ihm ermöglichen, an friedenserhaltenden oder anderen Maßnahmen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen oder der OSZE teilzunehmen.

(b) Jeder Teilnehmerstaat wird die Erteilung von Ausfuhrlicenzen in den Fällen vermeiden, in denen er ein eindeutiges Risiko zu erkennen glaubt, dass die betreffenden Kleinwaffen

- (i) zur Verletzung oder Unterdrückung von Menschenrechten und Grundfreiheiten benutzt werden könnten;
- (ii) die nationale Sicherheit anderer Staaten bedrohen könnten;
- (iii) in Gebiete umgelenkt werden könnten, für deren Außenbeziehungen ein anderer Staat die international anerkannte Verantwortung trägt;
- (iv) seinen internationalen Verpflichtungen zuwiderlaufen könnten, insbesondere in Bezug auf Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Be-

schlüsse der OSZE, Vereinbarungen über Nichtverbreitung und über Kleinwaffen oder andere Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen;

- (v) einen bestehenden bewaffneten Konflikt verlängern oder verschärfen könnten, unter Berücksichtigung des legitimen Bedürfnisses nach Selbstverteidigung, oder die Einhaltung jener völkerrechtlichen Bestimmungen gefährden könnten, die die Austragung eines bewaffneten Konfliktes regeln;
- (vi) den Frieden gefährden, eine maßlose und destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen verursachen oder auf andere Weise zu regionaler Instabilität beitragen könnten;
- (vii) im Empfängerland entweder weiterverkauft (oder auf andere Weise umgelenkt) oder entgegen den Zielsetzungen dieses Dokuments wieder ausgeführt werden könnten;
- (viii) zum Zwecke der Repression genutzt werden könnten;
- (ix) Terrorismus unterstützen oder begünstigen könnten;
- (x) internationale Kriminalität erleichtern könnten;
- (xi) anders eingesetzt werden könnten als für die Erfordernisse legitimer Verteidigung und Sicherheit des Empfängerlandes.

(c) Zusätzlich zu diesen Kriterien werden die Teilnehmerstaaten die in einem potenziellen Empfängerland vorhandenen Verfahren für die Lagerverwaltung und -sicherung berücksichtigen.

3. Die Teilnehmerstaaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu gewährleisten, dass die mit Herstellern außerhalb ihres Hoheitsgebiets abgeschlossenen Lizenzvereinbarungen über die Produktion von Kleinwaffen gegebenenfalls eine Klausel enthalten, der zufolge die oben angeführten Kriterien für alle Ausfuhren von Kleinwaffen gelten, die nach dieser Vereinbarung unter Lizenz hergestellt werden.

4. Jeder Teilnehmerstaat wird darüber hinaus

- (i) gewährleisten, dass diese Grundsätze, falls erforderlich, in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder in seine innerstaatlichen politischen Dokumente zur Regelung der Ausfuhr konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie Eingang finden;
- (ii) erwägen, anderen Teilnehmerstaaten bei der Schaffung wirksamer innerstaatlicher Mechanismen zur Kontrolle der Ausfuhr von Kleinwaffen zu helfen.

(B) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, sich an die im Folgenden beschriebenen Verfahren für die Einfuhr, die Ausfuhr und die internationale Durchfuhr von Kleinwaffen zu halten.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, zu gewährleisten, dass alle Lieferungen von Kleinwaffen, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden, wirksamen innerstaatlichen Lizenz- oder Genehmigungsverfahren unterliegen, die es dem betreffenden Teilnehmerstaat ermöglichen, eine angemessene Kontrolle über derartige Transfers auszuüben und zu verhindern, dass die Kleinwaffen zu einem anderen Abnehmer als dem angegebenen Empfänger umgelenkt werden. Jeder Teilnehmerstaat wird entscheiden, ob entsprechende innerstaatliche Verfahren auch für Kleinwaffen zu gelten haben, die auf dem Weg zu einem Endbestimmungsort außerhalb seines Hoheitsgebiets durch sein Hoheitsgebiet hindurchbefördert werden, um diese Durchfuhr wirksam kontrollieren zu können.

3. Vor Genehmigung einer Kleinwaffenlieferung an einen anderen Staat wird ein Teilnehmerstaat gewährleisten, dass vom Einfuhrstaat die entsprechende Einfuhrlizenz oder eine offizielle Genehmigung in anderer Form vorliegt. Wird ein Teilnehmerstaat ersucht, zwischen dem exportierenden und dem importierenden Staat als Transitstelle für Kleinwaffenlieferungen zu fungieren, so gewährleisten der Exporteur oder die Behörden des Exportstaates, dass - wenn der Durchfuhrstaat für eine Lieferung eine Genehmigung verlangt - die entsprechende Genehmigung erteilt wird.

4. Auf Ersuchen eines der beiden an einer Transaktion im Rahmen der Ausfuhr oder Einfuhr einer Kleinwaffenlieferung beteiligten Teilnehmerstaaten werden die Staaten einander über den Zeitpunkt informieren, zu dem die Ladung vom exportierenden Staat abgeschickt wurde, sowie über den Zeitpunkt, zu dem sie vom importierenden Staat empfangen wurde.

5. Unbeschadet des Rechts der Teilnehmerstaaten, zuvor eingeführte Kleinwaffen wieder auszuführen, werden die Teilnehmerstaaten alles in ihrer Macht Stehende tun, um zur Aufnahme einer Klausel in Verträge über den Verkauf oder den Transfer von Kleinwaffen zu ermutigen, die besagt, dass der ursprüngliche Ausfuhrstaat vor dem Weitertransfer dieser Kleinwaffen zu benachrichtigen ist.

6. Zur Verhinderung der unerlaubten Umlenkung von Kleinwaffen wird den Teilnehmerstaaten nahe gelegt, geeignete Verfahren festzulegen, die den exportierenden Staat in die Lage versetzen, sich zu vergewissern, dass die transferierten Kleinwaffen sicher ausgeliefert wurden. Diese Verfahren könnten gegebenenfalls auch eine physische Kontrolle der Kleinwaffenlieferung am Anlieferungsort vorsehen.

7. Die Teilnehmerstaaten werden keinen wie immer gearteten Transfer nicht gekennzeichneten Kleinwaffen gestatten. Außerdem werden sie ausschließlich Kleinwaffen transferieren oder weitertransferieren, die durch eine Kennzeichnung eindeutig identifizierbar sind.

8. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dafür Sorge zu tragen, dass geeignete innerstaatliche Mechanismen zur verstärkten Koordinierung der Politik und der Zusammenarbeit zwischen ihren mit den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren für Kleinwaffen befassten Stellen vorhanden sind.

#### (C) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, als Grundlage der Ausfuhrdokumentation folgende zentrale Standards einzuhalten: Ohne beglaubigte Endverwenderbescheinigung oder eine vom Empfängerstaat ausgestellte amtliche Genehmigung anderer Art (zum Beispiel ein

internationales Importzertifikat) wird keine Ausfuhrlizenz erteilt; die Zahl der zur Unterzeichnung oder sonstigen Genehmigung der Ausfuhrdokumentation berechtigten staatlichen Amtsträger wird auf das in den einzelnen Teilnehmerstaaten derzeit übliche Mindestmaß beschränkt; und die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation enthält ein gemeinsames Mindestmaß an Informationen, das von den Teilnehmerstaaten im Hinblick auf die Entwicklung von Empfehlungen auf Grundlage der unter den Teilnehmerstaaten geübten „best practice“ geprüft wird.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dafür Sorge zu tragen, dass umfassende und genaue Aufzeichnungen über Kleinwaffengeschäfte, die aufgrund einer eigenen Lizenz oder Genehmigung getätigt werden, geführt und so lange wie möglich aufbewahrt werden, um die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen zu verbessern. Sie vereinbaren ferner, dass die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen einschlägigen Informationen zusammen mit allen anderen Informationen, die zur Rückverfolgung und Identifizierung illegaler Kleinwaffen erforderlich sind, gemäß den Verfahren in Buchstabe E Absätze 3 und 4 zur Verfügung gestellt werden.

(D) Kontrolle über den internationalen Waffenhandel

1. Die Regelung der Tätigkeit internationaler Kleinwaffenhändler ist ein kritischer Punkt in einem umfassenden Konzept zur Bekämpfung des illegalen Handels in all seinen Aspekten. Die Teilnehmerstaaten werden überlegen, nationale Systeme zur Regelung der Aktivitäten der an diesem Handel Beteiligten einzuführen. Ein solches System könnte unter anderem Maßnahmen wie die unten angeführten beinhalten:

- (i) obligatorische Registrierung der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Händler;
- (ii) obligatorische Beantragung einer Handelslizenz oder -genehmigung; oder
- (iii) obligatorische Offenlegung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen, beziehungsweise von Begleitdokumenten, sowie der Namen und Standorte der an der Transaktion beteiligten Händler.

(E) Verbesserung der Zusammenarbeit beim Vollzug

1. Zur Wahrnehmung seiner internationalen Verpflichtungen bezüglich Kleinwaffen sollte jeder Teilnehmerstaat gewährleisten, dass er tatsächlich in der Lage ist, diese Verpflichtungen durch seine zuständigen staatlichen Stellen und die Justiz durchsetzen zu lassen.

2. Jeder Teilnehmerstaat wird jeden Kleinwaffentransfer, der eine Verletzung eines Waffenembargos des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen darstellt, als Verbrechen behandeln und dies - sofern noch nicht geschehen - in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufnehmen.

3. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, ihre gegenseitige Rechtshilfe sowie andere auf Gegenseitigkeit beruhende Formen der Zusammenarbeit zu stärken, um andere Teilnehmerstaaten bei der Untersuchung und Strafverfolgung in Fällen unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden sie sich um den Abschluss einschlägiger Übereinkünfte untereinander bemühen.

4. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, bei der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen auf Grundlage der üblichen diplomatischen Verfahren oder einschlägigen Übereinkünfte unter-

einander und mit zwischenstaatlichen Organisationen wie Interpol zusammenzuarbeiten. Zu dieser Zusammenarbeit wird auch gehören, den Untersuchungsbehörden anderer Teilnehmerstaaten auf Ersuchen einschlägige Informationen zugänglich zu machen. Sie werden auch regionale, subregionale und nationale Ausbildungsprogramme und gemeinsame Schulungen für Strafvollzugsbeamte, Zollbeamte sowie andere für Kleinwaffenfragen zuständige Beamte erleichtern und zu solchen ermutigen.

5. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, entsprechende technische, finanzielle und beratende Hilfe für andere Teilnehmerstaaten in Erwägung zu ziehen, um die Kompetenz der Vollzugsbehörden zu steigern.

6. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, einander im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht, auf vertraulicher Basis und über geeignete und bereits bestehende Kanäle (zum Beispiel Interpol, Polizeikräfte oder Zollbehörden) in den folgenden Bereichen zu informieren:

- (i) ordnungsgemäß befugte Hersteller und internationale Waffenhändler;
- (ii) Fälle von Beschlagnahme unerlaubt gehandelter Kleinwaffen unter Angabe von Anzahl und Typ der beschlagnahmten Waffen, ihrer Kennzeichnung sowie von Einzelheiten über ihre anschließende Beseitigung;
- (iii) Informationen über Einzelpersonen oder Unternehmen, die wegen Verstößen gegen innerstaatliche Ausfuhrkontrollvorschriften verurteilt wurden;
- (iv) Informationen über ihre Erfahrungen mit dem Gesetzesvollzug und über die Maßnahmen, die sich bei der Bekämpfung des unerlaubten Kleinwaffenhandels ihrer Ansicht nach bewährt haben. Dazu können unter anderem wissenschaftliche und technische Informationen, Informationen über Geheimhaltungsmaßnahmen und die Methoden zu deren Aufdeckung, im unerlaubten Kleinwaffenhandel benutzte Routen sowie Mitteilungen über Embargoverletzungen gehören.

(F) Informationsaustausch und andere Transparenzmaßnahmen

1. Die Teilnehmerstaaten werden als ersten Schritt ab dem Jahr 2002 alljährlich bis spätestens 30. Juni einen gegenseitigen Informationsaustausch über die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Kleinwaffenausfuhren in andere Teilnehmerstaaten und Kleinwaffeneinfuhren aus diesen vornehmen. Die ausgetauschten Informationen werden auch dem Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zur Verfügung gestellt. Das Format für diesen Austausch ist im Anhang zu diesem Dokument enthalten. Ferner vereinbaren die Teilnehmerstaaten, Mittel und Wege zur weiteren Verbesserung des Informationsaustauschs in Bezug auf Kleinwaffen zu prüfen.

2. Die Teilnehmerstaaten werden untereinander alljährlich ab dem 30. Juni 2001 vorhandene Informationen über einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften und die geltende Praxis betreffend Ausfuhrpolitik, -verfahren, und -dokumentation und über die Kontrolle des internationalen Kleinwaffenhandels austauschen, damit durch einen derartigen Austausch das Bewusstsein für die „best practice“ in diesen Bereichen gestärkt wird. Außerdem werden sie erforderlichenfalls aktualisierte Informationen vorlegen.

## ABSCHNITT IV: LAGERVERWALTUNG, REDUZIERUNG VON ÜBERSCHÜSSEN UND VERNICHTUNG

### Einleitung

1. Wirksame Aktionen zur Reduzierung des weltweiten Überschusses an Kleinwaffen, verbunden mit der ordnungsgemäßen Verwaltung und Sicherung staatlicher Lager, sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Reduzierung destabilisierender Anhäufungen und der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen sowie für die Verhütung des unerlaubten Handels. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, mittels deren die Teilnehmerstaaten gegebenenfalls Reduzierungen vornehmen und die „best practice“ bei der Verwaltung staatlicher Bestände und der Absicherung von Kleinwaffenlagern fördern werden.

#### (A) Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Überschusses

1. Es obliegt jedem einzelnen Teilnehmerstaat, nach Maßgabe seiner legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu beurteilen, ob seine Kleinwaffenbestände einen Überschuss aufweisen.

2. Zur Beurteilung, ob ein Überschuss an Kleinwaffen vorliegt, könnte jeder Teilnehmerstaat folgende Anhaltspunkte heranziehen:

- (i) Größe, Struktur und Einsatzkonzept der Streitkräfte und der Sicherheitskräfte;
- (ii) der geopolitische und geostrategische Zusammenhang unter Berücksichtigung der Größe des Hoheitsgebiets und der Bevölkerung des Staates;
- (iii) die innere und äußere Sicherheitslage des Landes;
- (iv) internationale Verpflichtungen einschließlich internationaler friedenserhaltender Einsätze;
- (v) Kleinwaffen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften und Gepflogenheiten nicht mehr für militärische Zwecke verwendet werden.

3. Die Teilnehmerstaaten sollten regelmäßige Überprüfungen vornehmen und zwar insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Faktoren:

- (i) Änderungen in der nationalen Verteidigungspolitik;
- (ii) Reduzierung oder Umstrukturierung der Streitkräfte und der Sicherheitskräfte;
- (iii) Modernisierung von Kleinwaffenbeständen beziehungsweise Anschaffung zusätzlicher Kleinwaffen.

#### (B) Verbesserung der Verwaltung und Sicherung staatlicher Lager

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine ordnungsgemäße innerstaatliche Kontrolle ihrer Kleinwaffenlager (einschließlich aller Lager von außer Dienst gestellten oder deaktivierten Waffen) unerlässlich ist, um Verluste durch Diebstahl, Korruption oder Nachlässigkeit zu verhindern. Deshalb kommen sie überein, zu gewährleisten, dass ihre eigenen Lager einer genauen staatlichen Lagerbuchführung sowie Kontrollverfahren und

-maßnahmen unterliegen. Diese Verfahren und Maßnahmen, deren Auswahl im Ermessen des einzelnen Teilnehmerstaats liegt, könnten unter anderem folgende sein:

- (i) geeignete Spezifikationen für Lagerstandorte;
- (ii) Maßnahmen der Zugangskontrolle;
- (iii) die für einen angemessenen Schutz in Notfällen erforderlichen Maßnahmen;
- (iv) Verschlussmaßnahmen und andere technische Sicherheitsvorkehrungen;
- (v) Kontrollverfahren für die Inventarverwaltung und Lagerbuchführung;
- (vi) Sanktionen bei Verlust oder Diebstahl;
- (vii) Verfahren für die sofortige Meldung eines Verlustes;
- (viii) Verfahren für größtmögliche Sicherheit von Kleinwaffentransporten;
- (ix) Sicherheitsausbildung für das Lagerpersonal.

(C) Vernichtung und Deaktivierung

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dass Kleinwaffen vorzugsweise durch Vernichtung zu beseitigen sind. Durch die Vernichtung sollten die Waffen sowohl auf Dauer unbrauchbar gemacht als auch physisch beschädigt werden. Alle Kleinwaffenbestände, die als über den einzelstaatlichen Bedarf hinausgehend eingestuft werden, sollten vorzugsweise vernichtet werden. Sollte ihre Beseitigung hingegen durch Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet eines Teilnehmerstaats erfolgen, so wird eine solche Ausfuhr nur im Einklang mit den in Abschnitt III Buchstabe A Absätze 1 und 2 festgelegten Ausfuhrkriterien erfolgen.

2. Unerlaubt gehandelte Waffen, die von staatlichen Behörden beschlagnahmt wurden, werden im Allgemeinen nach Abschluss des ordnungsgemäßen Verfahrens durch Vernichtung beseitigt.

3. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dass die Deaktivierung von Kleinwaffen nur so erfolgen wird, dass alle wesentlichen Teile einer Waffe auf Dauer unbrauchbar gemacht werden und daher nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Waffe ermöglicht.

(D) Finanzielle und technische Hilfe

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, freiwillig und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen in Erwägung zu ziehen, anderen Teilnehmerstaaten auf deren Wunsch technische, finanzielle oder beratende Hilfe bei der Kontrolle oder Beseitigung überschüssiger Kleinwaffen zu leisten.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, im Rahmen anderer internationaler Bemühungen und auf Wunsch eines Teilnehmerstaats Programme für Lagerverwaltung und -sicherung, Kurse und vertrauliche Vor-Ort-Beurteilungen zu unterstützen.

(E) Transparenzmaßnahmen

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, ab dem Jahr 2002 alljährlich bis spätestens 30. Juni verfügbare Informationen über Kategorie, Unterkategorie und Anzahl der auf ihrem Hoheitsgebiet im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr für überschüssig erklärten beziehungsweise beschlagnahmten und vernichteten Kleinwaffen zu übermitteln.
2. Die Teilnehmerstaaten werden bis 30. Juni 2002 Informationen allgemeiner Art über ihre innerstaatlichen Lagerverwaltungs- und Sicherheitsverfahren austauschen. Erforderlichenfalls werden sie auch aktualisierte Informationen vorlegen. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Frage der Erstellung eines Leitfadens der „best practice“ prüfen, dessen Zweck es sein soll, eine effiziente Verwaltung und Sicherung der Lager zu fördern und ein mehrstufiges Sicherheitssystem für die Lagerung von Kleinwaffen zu gewährleisten, wobei die Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen zu berücksichtigen sein wird.
3. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, bis 30. Juni 2001 Informationen über ihre Methoden und Verfahren zur Vernichtung von Kleinwaffen auszutauschen. Außerdem werden sie erforderlichenfalls aktualisierte Informationen vorlegen. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Frage der Erstellung eines Leitfadens der „best practice“ in Bezug auf die Methoden und Verfahren zur Vernichtung von Kleinwaffen prüfen, wobei die Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen zu berücksichtigen sein wird.
4. Als vertrauensbildende Maßnahme vereinbaren die Teilnehmerstaaten, auf freiwilliger Basis gegenseitige Einladungen zur Beobachtung der Vernichtung von Kleinwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu überlegen, insbesondere im regionalen oder subregionalen Kontext.

ABSCHNITT V: FRÜHWARNUNG, KONFLIKTVERHÜTUNG, KRISEN-  
BEWÄLTIGUNG UND KONFLIKTNACHSORGE

Einleitung

1. Das Problem der Kleinwaffen sollte fester Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der OSZE um Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge sein. Die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen sind Elemente, die Konfliktverhütung behindern, Konflikte verschärfen und, wenn eine friedliche Regelung zustande kam, sowohl die Friedensstiftung als auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung behindern können. Sie können mitunter zum Zusammenbruch der Ordnung beitragen, Terrorismus und kriminelle Gewalttaten begünstigen oder das Wiederaufflammen eines Konflikts bewirken. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, an die sich die Teilnehmerstaaten einvernehmlich halten werden.

(A) Frühwarnung und Konfliktverhütung

1. Die Feststellung einer destabilisierenden Anhäufung oder unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen, die zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage beitragen könnte, kann sich als wichtiges Element der Frühwarnung und somit der Konfliktverhütung erweisen. Es liegt an jedem Teilnehmerstaat, eine im Hinblick auf seine Sicherheitslage potenziell destabilisierende Anhäufung oder unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen festzustellen. Jeder Teilnehmerstaat kann in der OSZE im Forum für Sicherheitskooperation oder im



Ständigen Rat seine Besorgnis über eine derartige Anhäufung oder Verbreitung zur Sprache bringen.

(B) Konfliktnachsorge

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen in der Zeit nach einem Konflikt zur Destabilisierung des Sicherheitsumfelds beitragen kann. Deshalb sollte der Wert von Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen unter diesen Umständen in Betracht gezogen werden.

2. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine stabile Sicherheitslage einschließlich des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Sicherheitsbereich für die erfolgreiche Durchführung von Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen (gegebenenfalls verbunden mit einer Amnestie) und anderer wichtiger Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nach einem Konflikt, wie etwa von Programmen zur Beseitigung von Kleinwaffen, von größter Bedeutung ist.

(C) Verfahren für Beurteilungen und Empfehlungen

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dass das Forum für Sicherheitskooperation oder der Ständige Rat bei einer Beurteilung im Rahmen der Konfliktverhütung oder nach einem Konflikt auch die Rolle, die Kleinwaffen in dieser Situation (wenn überhaupt) spielen, einbeziehen sollte, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Anhaltspunkte und der Notwendigkeit, diese Frage zur Sprache zu bringen.

2. Erforderlichenfalls könnten die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen des aufnehmenden Teilnehmerstaats dazu eingeladen werden, gegebenenfalls auch über das Programm für Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT), sofern ein solcher Beschluss des Ständigen Rates vorliegt, Personen zur Verfügung stellen, die über entsprechende Sachkenntnis in Fragen von Kleinwaffen verfügen. Diese Experten sollten gemeinsam mit nationalen Regierungen und einschlägigen Organisationen eine umfassende Beurteilung der Sicherheitslage vornehmen, bevor der OSZE ein bestimmtes Vorgehen empfohlen wird.

(D) Maßnahmen

1. Der Ständige Rat sollte als Reaktion auf die Empfehlungen von Experten eine Reihe von Maßnahmen in Erwägung ziehen, darunter folgende:

- (i) Reaktion auf Ersuchen um Unterstützung bei der Sicherung und Verwaltung von Kleinwaffenlagern;
- (ii) Hilfe bei der Reduzierung und Beseitigung von Kleinwaffen in dem betreffenden Staat und eine mögliche Überwachung dieser Vorgänge;
- (iii) Ermutigung zur Durchführung und Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, und erforderlichenfalls diesbezügliche Beratung oder gegenseitige Hilfe;
- (iv) Hilfestellung bei Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen;

- (v) gegebenenfalls Ausweitung des Mandats einer OSZE-Feldmission oder -Präsenz auf Kleinwaffenfragen;
- (vi) Rücksprache und Koordinierung mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen im Einklang mit der OSZE-Plattform für kooperative Sicherheit.

2. Darüber hinaus kommen die Teilnehmerstaaten überein, dass die vom Ständigen Rat verabschiedeten Mandate künftiger OSZE-Missionen und alle von der OSZE durchgeführten friedenserhaltenden Einsätze gegebenenfalls auch die Kompetenz dazu enthalten sollten, bei Programmen zur Einziehung und Vernichtung von Kleinwaffen und auf Kleinwaffen bezogenen Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beratend, unterstützend und überwachend tätig zu werden und für deren Umsetzung zu sorgen. Diesen OSZE-Missionen könnte eine entsprechend qualifizierte Person angehören, deren Aufgabe es wäre, in Verbindung mit friedenserhaltenden Einsätzen, staatlichen Behörden und anderen internationalen Organisationen und Institutionen einen Maßnahmenkatalog in Bezug auf Kleinwaffen auszuarbeiten.

3. Die Teilnehmerstaaten werden eine stabile Sicherheitslage fördern und im Rahmen ihrer Zuständigkeit gewährleisten, dass Einziehungsprogramme für Kleinwaffen und auf Kleinwaffen bezogene Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in alle Friedensvereinbarungen und gegebenenfalls in die Mandate aller friedenserhaltenden Einsätze aufgenommen werden. Die Teilnehmerstaaten werden die Vernichtung der auf diese Weise eingezogenen Kleinwaffen als bevorzugte Beseitigungsmethode fördern.

4. Als flankierende Maßnahme könnten die Teilnehmerstaaten auch die subregionale Zusammenarbeit fördern, insbesondere in Bereichen wie der Grenzkontrolle, um die neuerliche Belieferung mit Kleinwaffen durch unerlaubten Handel zu verhindern.

5. Die Teilnehmerstaaten werden in Erwägung ziehen, auf einzelstaatlicher Ebene Programme zur Erziehung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu fördern, in denen die negativen Aspekte der Kleinwaffen hervorgehoben werden. Sie werden auch in Erwägung ziehen, im Rahmen der verfügbaren finanziellen und technischen Ressourcen durch geeignete Anreize zur freiwilligen Herausgabe illegal gehaltener Kleinwaffen zu ermutigen. Die Teilnehmerstaaten werden in Erwägung ziehen, alle geeigneten Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Anschluss an Konflikte zu unterstützen, etwa jene zur Beseitigung und Vernichtung abgegebener oder beschlagnahmter Kleinwaffen und Munition.

(E) Lagerverwaltung und -reduzierung im Rahmen der Konfliktnachsorge

1. Da die Lagerung und Verwaltung von Kleinwaffen in der Zeit nach Konflikten ein besonders sensibler Punkt ist, wird/werden der/die betroffene(n) Teilnehmerstaat(en) beziehungsweise die in einen Friedensprozess eingebundenen Teilnehmerstaaten vorrangig gewährleisten, dass

- (i) Fragen der sicheren Lagerung und der Verwaltung der Lager in Friedensprozessen behandelt und gegebenenfalls in Friedensvereinbarungen aufgenommen werden;
- (ii) Lager im Interesse größerer Sicherheit an möglichst wenigen Standorten konzentriert werden;

- (iii) zur Vernichtung bestimmte eingezogene und beschlagnahmte Kleinwaffen nur so lange gelagert werden, wie es für ein ordnungsgemäßes Verfahren unbedingt erforderlich ist;
- (iv) bei Verwaltungsverfahren die Reduzierung und Vernichtung von Kleinwaffen Vorrang erhält und nicht verzögert wird.

(F) Weitere Aufgaben

1. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Entwicklung eines Handbuchs über die „best practice“ für Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Bezug auf Kleinwaffen unter Berücksichtigung der Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen erwägen.
2. Die Ersuchen um Überwachung und technische Hilfe bei der Vernichtung von Kleinwaffen werden vom KVZ unter Berücksichtigung der Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen koordiniert.

ABSCHNITT VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren die Aufstellung eines Verzeichnisses von Kontaktstellen für Kleinwaffen bei den OSZE-Delegationen und in den Hauptstädten, das vom KVZ geführt und aktualisiert wird. Das KVZ wird die zentrale Kontaktstelle für Kleinwaffen zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen sein.
2. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dass das Forum für Sicherheitskooperation die Umsetzung der Normen, Grundsätze und Maßnahmen aus diesem Dokument regelmäßig - gegebenenfalls auch durch jährliche Überprüfungstreffen - überprüfen und von Teilnehmerstaaten vorgelegte konkrete Fragen im Zusammenhang mit Kleinwaffen besprechen wird. Darüber hinaus können gegebenenfalls Treffen nationaler Kleinwaffenexperten einberufen werden.
3. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, den Geltungsbereich und den Inhalt dieses Dokuments einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Sie kommen insbesondere überein, das Dokument im Lichte seiner Umsetzung und der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen und Institutionen weiter zu entwickeln.
4. Der Wortlaut dieses Dokuments wird in den sechs offiziellen Sprachen der Organisation veröffentlicht und von jedem Teilnehmerstaat verbreitet.
5. Der Generalsekretär der OSZE wird ersucht, dieses Dokument an die Regierungen der Kooperationspartner Japan, Republik Korea und Thailand und der Kooperationspartner im Mittelmeerraum (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien) weiterzuleiten.
6. Die Normen, Grundsätze und Maßnahmen in diesem Dokument sind politisch bindend. Wenn nichts Anderes angegeben ist, treten sie mit Verabschiedung des Dokuments in Kraft.

INFORMATIONSAUSTAUSCH  
 ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN  
 (ausgefüllt nur zur beschränkten Verteilung)

Berichtender Staat:

Bericht für das Kalenderjahr:

Originalsprache:

Datum des Berichts:

AUSFUHREN
-----------

Kategorie und Unterkategorie der Kleinwaffen und leichten Waffen	Endverbleibsstaat	Stückzahl	Ursprungsstaat (wenn nicht exportierender)	Zwischenstandort (falls zutreffend)	Anmerkung zum Transfer

EINFUHREN
-----------

Kategorie und Unterkategorie der Kleinwaffen und leichten Waffen	Exportierender Staat	Stückzahl	Ursprungsstaat	Zwischenstandort (falls zutreffend)	Nummer oder Aktenzeichen der Endverwendungsbescheinigung	Anmerkung zum Transfer